
3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortskern Ostiem“

Begründung (Teil I)

Entwurf

22.12.2015

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	2
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Immissionsschutzes (Verkehrslärm)	3
4.3	Belange des Denkmalschutzes	4
4.4	Altablagerungen	5
5.0	INHALT DER 3. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	5
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	6
7.1	Rechtsgrundlagen	6
7.2	Verfahrensübersicht	6
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	6
7.2.2	Beteiligung der Bürger	7
7.2.3	Öffentliche Auslegung	7
7.3	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Schortens beabsichtigt im Rahmen ihrer Ortsentwicklung die Dorflage Ostiem planungsrechtlich zu beregeln sowie durch die Möglichkeit zur behutsamen Nachverdichtung städtebaulich weiterzuentwickeln. Hierdurch ändert sich die Nutzungsanforderung in einigen Bereichen der Dorflage Ostiem. Zu diesem Zweck wird die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ durchgeführt.

Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 4,8 ha.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schortens aus dem Jahr 2010 stellt für den Änderungsbereich gemischte Bauflächen (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dar.

Innerhalb des südlichen Geltungsbereiches werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens wie im gesamten Dorfkern gemischte Bauflächen dargestellt. In der Bestandssituation haben sich jedoch Wohnstrukturen entwickelt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, erfolgt die Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche (W).

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens gemischte Bauflächen (M) sowie gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt. Im Rahmen der behutsamen Nachverdichtung und Weiterentwicklung der Dorflage wird der überwiegende Teil dieses Geltungsbereiches als Wohnstrukturen geplant. Daher wird diese Fläche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die Fläche innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches, die westlich der zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellten Fläche liegt, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Diese wird zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und reicht bis an die Oldenburger Straße (K 294). Diese Änderung wird vorgenommen, um eine klare Abgrenzung des Plangebietes zu den gewerblichen Strukturen, die nordwestlich der Oldenburger Straße (K 294) angrenzen, zu schaffen.

Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Ortskern Ostiem“ gem. § 8 (3) BauGB erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes deckt dabei nur einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 ab, da der größte Teil der hierin als Dorfgebiet (MD) festgesetzten Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens bereits als gemischte Baufläche (M) dargestellt wird. Zudem wird eine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 hinausgehende Fläche dargestellt, um, wie bereits erwähnt, eine klare Abgrenzung des Plangebietes zu den gewerblichen Strukturen, die nordwestlich der Oldenburger Straße (K 294) angrenzen, zu schaffen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Varel (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) im Originalmaßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellten Planunterlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ befinden sich im Ortsteil Ostiem der Stadt Schortens und beinhalten Teile des Dorfkerns des Orts sowie teilweise umliegende Strukturen. Die zwei Geltungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 4,8 ha. Die exakte Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet beinhaltet zwei Geltungsbereiche. Der südliche Geltungsbereich ist durch Wohnstrukturen gekennzeichnet. Der nördliche Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne, wie die hier vorliegende Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2012 ist der Planbereich in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Weiterhin wurde im LROP aus dem Jahr 2012 als Veränderung in den Regelungsinhalten eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nach den Zielsetzungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt. Das Planungsziel der städtebaulichen Beordnung sowie der Nachverdichtung eines baulich vorgeprägten Bereiches entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das aus dem Jahr 2003 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Schortens wird darin als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung (Schutzzone III A). Zudem befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie innerhalb eines Vorsorgegebietes aufgrund besonderer Funktion für die Landwirtschaft. Die für die 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ genannten Planungsziele der planungsrechtlichen Steuerung dieses Siedlungsbereiches sowie der Nachverdichtung stimmen mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gem. § 1 (4) BauGB überein.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schortens wird der überwiegende Teil des Plangebietes als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Darüber

hinaus wird eine gewerbliche Baufläche (G) gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Das Umfeld des Plangebietes ist durch gemischte Bauflächen (M) sowie Flächen für die Landwirtschaft geprägt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für einen Teilbereich des südlichen Geltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung liegt derzeit die Abrundungssatzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich Ostiem/Plaggestraße vom 25.04.1996 vor. Darüber hinaus liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Die konkrete Gebietsentwicklung des vorliegenden Plangebietes erfolgt derzeit mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Entsprechend der eingangs dargelegten Entwicklungsvorstellungen werden sowohl im südlichen als auch im nördlichen Geltungsbereich des Plangebietes allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Auch weitere Teile der im Dorfkern befindlichen Flächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als gemischte Bauflächen (M) dargestellt werden, sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119 „Ortskern Ostiem“.

Mit Inkrafttreten der 3. Flächennutzungsplanänderung treten die für das Plangebiet derzeit geltenden Festsetzungen entsprechend der Abrundungssatzung außer Kraft.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 15 (1 u. 2) BNatSchG).

Die durch die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung verursachten Umweltauswirkungen und der mit dem Planvorhaben verbundene Eingriffsumfang werden im Rahmen eines Umweltberichts ermittelt. Der Umweltbericht ist als verbindlicher Teil der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes (Verkehrslärm)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

Aufgrund der Lage in der Nähe der bzw. angrenzend an die Kreisstraße 294, deren Zurückstufung zur Stadtstraße beabsichtigt ist, sind die Immissionen auf das Plangebiet zu berücksichtigen.

Die Verkehrsprognose des Verkehrskonzeptes zur Stadtentwicklung der Stadt Schortens (IST, 2007, Anlage 6.2) geht von einer Verkehrsmenge von 1000 Kfz/24 Stunden auf der K 294 aus. Hieraus ergibt sich nach überschlägiger Berechnung für die nächstgelegene überbaubare Fläche innerhalb der Geltungsbereiche der 3. Flächennutzungsplanänderung ein Mittelungspegel tags von 54 dB (A). Dieser Wert liegt unter dem Orientierungswert von 55 dB(A) der DIN 18005 für Wohngebiete. Eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete ist daher nicht zu erwarten. Somit wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen. Für den im Plangebiet führenden Straßenabschnitt der Kreisstraße (K 95) liegen im Hinblick auf die künftige innerörtliche Erschließungsfunktion der Plaggestraße keine Prognosedaten vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet gelegene Straßenabschnitt der Plaggestraße (K 95) durch eine Wendeanlage bereits vom Durchgangsverkehr Plaggestraße (K 95) - Oldenburger Straße (K 294) abgetrennt ist. Demzufolge ist im vorgenannten Straßenabschnitt der Plaggestraße (K 95), die künftig ebenfalls zur Stadtstraße herabgestuft werden soll, mit deutlich geringeren Verkehrsmengen zu rechnen. Hierdurch sind auf dem im Plangebiet gelegenen Abschnitt der Oldenburger Straße (K 294) ebenfalls geringere Verkehrsmengen zu erwarten. Für die bestehende Wohnbebauung an der K 95 sind somit ebenfalls keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten. Somit wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Plangebietes die Eisenbahnstrecke 1540 Sande – Jever. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen, die zu berücksichtigen sind. Aufgrund des bereits bestehenden, im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 95 festgesetzten Lärmschutzwalls und der Entfernung des Plangebietes zur Eisenbahnstrecke von mindestens 110 m ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Verkehrslärmeinwirkungen innerhalb des Plangebietes vorliegen und somit kein Lärmschutz erforderlich wird. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planvorhaben um keine Neuplanung, sondern um eine städtebauliche Beordnung eines bereits gewachsenen Siedlungsraumes handelt, in dem die vorhandenen Nutzungen weitgehend dem Bestandschutz unterliegen. Den Belangen des Immissionsschutzes wird ausreichend Rechnung getragen.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind zwei denkmalgeschützte mittelalterliche Siedlungsplätze bekannt (Schortens, FStNr 21 und 61), nicht aber deren genaue Ausdehnung. Zudem muss mit weiteren, bisher unbekannten Fundplätzen gerechnet

werden. Daher bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.

4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER 3. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des südlichen Geltungsbereiches werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens wie im gesamten Dorfkern gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. In der Bestandssituation haben sich jedoch Wohnstrukturen entwickelt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, erfolgt die Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens gemischte Bauflächen (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO sowie gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Rahmen der behutsamen Nachverdichtung und Weiterentwicklung der Dorflage wird der überwiegende Teil dieses Geltungsbereiches als Wohnstrukturen geplant. Daher wird diese Fläche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ebenfalls als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens unter anderem gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Um eine klare Abgrenzung des Plangebietes, insbesondere hinsichtlich der Wohnstrukturen, zu den gewerblichen Strukturen, die nordwestlich der Oldenburger Straße (K 294) angrenzen, zu schaffen, wird innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt von der Oldenburger Straße (K 294) ausgehend über die Plaggestraße (K 95) sowie den Theilenweg, über welche die bereits vorhandenen Straßen sowie Planstraßen angeschlossen sind.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz.
- **Wasserversorgung**
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).
- **Abfallwirtschaft**
Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung des Planungsraumes erfolgt durch Anschluss an die lokal vorhandene Regenwasserkanalisation sowie durch Versickerung auf den landwirtschaftlichen Flächen.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)
- **NDSchG** (Nieders. Denkmalschutzgesetz)

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ gefasst.

7.2.2 Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte am

7.2.3 Öffentliche Auslegung

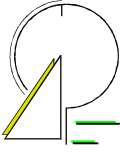
Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

Schortens,

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 3. Flächennutzungsplanänderung „Ortskern Ostiem“ erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens vom Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40*

Dipl.-Ing. Olaf Mosebach
(Planverfasser)

Anlage: überschlägige Lärmermittlung**Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90**

Bitte Werte eingeben bzw. auswählen, dann auf Berechnen klicken!

	Ihre Eingabe	Beitrag (Tag)
DTV : 	1000	57.7 dB(A)
Straßengattung: Gemeindestraßen 		
Höchstgeschwindigkeit	50 km/h	-4.1 dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone 		0 dB(A)
Steigung / Gefälle:	0 %	0 dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	17.3 m	3.2 dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	1.5 m	
Boden- und Meteorologiedämpfung		-2.8 dB(A)
Mittelungspegel (Tag/Nacht)	T 54 dB (A)	N 43.7 dB(A)
Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 77 m einsehen können!		

http://www.staedtebauliche-laermfibef.de/rechner/lang_m.html